

S A T Z U N G

über die Straßenbenennung und Hausnumerierung in der Gemeinde Rohrdorf

Die Gemeinde Rohrdorf erläßt auf Grund des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl S.599) und des Gesetzes vom 4.6.1974 (GVBl S.245) in Verbindung mit § 126 Abs.3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.60 (BGBl I S.341) i.d.Fassung des Gesetzes vom 7.6.1972 (BGBl I S.873) und Art.52 des Bayer.Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG) i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1974 (GVBl S.33) folgende

S a t z u n g:

A. Straßennamen und Beschilderung.

§ 1

Die Namen der Straßen werden von der Gemeinde bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden. Von der Aufstellung der Straßen- und Straßenhinweisschilder ist der Grundstückseigentümer zu unterrichten.

B. Hausnumerierung.

§ 4

Die Anbringung von Hausnummern bei bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.

§ 5

1. Verpflichtete nach § 4 sind:
 - a) die Grundstückseigentümer und die Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
 - b) die sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung Berechtigten, insbesondere die Erbbauberechtigten und Nießbraucher,
 - c) bei Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstücks die Mieter oder Pächter.
2. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
3. Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 6

1. Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so teilt die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zu. Für Gebäude, welche von der generellen Umnumerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
3. Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 7

1. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das von der Gemeinde als Muster aufgelegte Nummernschild mit Straßennamen oder Ortsnamen (blaues Schild mit weißer Schrift) zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

2. Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer.
3. Für die zum 1.1.1975 erfolgende Um- und Neunummerierung wird abweichend von Abs. 2 von den Eigentümern nur ein Beteiligungsbetrag je Hausnummernschild von 5,-- DM erhoben.

§ 8

1. Das Hausnummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen.
2. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten u.ä. behindert werden.
3. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 9

1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
2. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benützen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigte des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden. Von der Aufstellung des Hinweisschildes ist der Grundstückseigentümer zu unterrichten.
3. Die Eigentümer haben ferner die Kosten für die Anbringung bzw. Aufstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder zu tragen.

§ 10

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

C. Zwangsmaßnahmen.


§ 11

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 12

Diese Satzung tritt am 1.1.1975 in Kraft.

Rohrdorf, den 18.10.1974


(Hollinger)
1. Bürgermeister

Benennung der Straßen in der Gemeinde Rohrdorf

=====
~~Entwurf lt. Beschluß des Hauptverwaltungs- u. Finanzausschusses vom 28.8.1974~~

Ortsteil Rohrdorf:

	<u>bisherige Bezeichnung:</u>	<u>Vorschlag:</u>
1	Hauptstraße	Untere Dorfstraße Dorfplatz
2	Dorfstraße	Obere Dorfstraße
3	-	
4	Reschenangerstraße	Anzengruberstraße
5	Dandlbergstraße	Karl-Stieler-Straße
6	Kirchbergstraße	Ganghoferstraße
7	Hofpointstraße	Ludwig-Thoma-Straße
8	Saliterweg	Saliterstraße
9	Angermühlweg	Angermühlstraße
10	Viehweidstraße	-
11	-	Markfeldstraße
12	Hinterhauserweg	Ignaz-Gris-Straße
13	Pechhüttenweg	Dürneggerstraße
14	-	Thurnstraße
15	-	Pschachelstraße
16	Am Esbaum	Paul-Dax-Straße
17	Keilangerstraße	Preysingstraße
18	-	Falkensteinstraße
19	Wolfsgrubenweg	Wolfsgrubenstraße
20	Achentalstraße	-
21	Bahnhofstraße	-

	<u>bisherige Bezeichnung:</u>	<u>Vorschlag:</u>
22	-	Florianstraße
23	Gaurainweg	Hubertusstraße
24	-	Georgstraße
25	-	Rupertistraße
26	-	Michaelstraße
27	-	
28	-	Martinstraße
29		
30	Eichenweg	Markusstraße
31	-	Ludwigstraße
32	-	Urbanstraße
33	Bräuhausweg	Bräuhausstraße
34	-	
35		

Ortsteil Sinning:

35/36	Frasdorfer-Straße (Forts.v.Rohrdorf Forts.s.Thalmann)	durch- numerieren
-------	---	----------------------

Ortsteil Thalmann:

35	Frasdorfer-Straße (Forts.v.Sinning)	oder	durchnumerieren
37	-		

Ortsteil Geiging:

28	Apfelkamer-Straße (Forts.v.Rohrdorf)	
38	von Nord nach Süd durchnumerieren	
39	" " "	

bisherige Bezeichnung:Vorschlag:Ortsteil Thansau:

40	-	Rosenheimer Straße
41	Biedererstraße	-
42	-	Eulenstraße
43	-	Wachholderstraße
44/45	-	Fliederstraße
46	-	Sanddornstraße
47	Neubeuerer Straße	-
48	-	Narzissenweg
49	-	Enzianweg
50	-	Dahlienweg
51	-	Tulpenstraße
52	-	Rosenstraße
53	-	Nelkenstraße
54	-	Veilchenstraße
55	-	Lilienstraße
56	-	Asternstraße
57	-	Wöhrstraße
58	Binderstraße	Finkenstraße
59	-	Amselstraße
60	-	Drosselstraße
61	Lexenweg (fällt aus)	-
62	Filzenstraße	Fasanenstraße
63	-	Taubenstraße
64	-	Rosenheimer Straße

	<u>bisherige Bezeichnung:</u>	<u>Vorschlag:</u>
65	Auweg	Mozartstraße
66	-	Schubertstraße
66 a		Haydnstraße
67	Fabrikstraße	-
68	-	Leitzachstraße
69	-	Mangfallstraße
70	-	Isarstraße
71	-	Loisachstraße
72	-	Illerstraße
73	-	Lechstraße
74	Dammstraße	Innstraße
75	-	Salzachstraße
76	Erlenweg	Erlenstraße
77	-	Birkenstraße
78	-	Eschenstraße
79/80	entfällt, da priv. Zufahrt	
81	Innstufe	Eichenstraße
82	-	Ahornstraße
83	-	Meisenstraße
84	-	Schwalbenstraße
85	-	Dohlenstraße
86	-	Sperberstraße
87	-	-

Ortsteil Unterimmelberg:

88/89/90	Ortsbenennung	-
91/92/93/94/95	Ortsname und durchnummerieren	-

bisherige Bezeichnung:

Vorschlag:

Ortsteil Lauterbach:

96	-	-
97	-	Tinninger-See-Straße
98/99	-	Simsseestraße
100	-	Rinser-See-Straße
101	-	Chiemseestraße
102	-	Kochelseestraße
103	-	Ammerseestraße
104	-	Walchenseestraße
105	-	Hartseestraße
106	-	Tegernseestraße
107	-	Schlierseestraße
108	-	Königseestraße
109	-	Staffelseestraße

Ortsteile ohne Straßennamen durchlfd. numerieren je Ort für sich

Schaurain	(11 Anwesen)
Esbaum	(2 Anwesen)
Haslach	(1 Anwesen)
Heiglühle	(5 Anwesen)
Leitner am Berg	(1 Anwesen)
Mitterweg	(6 Anwesen)